



„Ostern, Ostern - aufersteh´n.
Lind und leis´ die Lüfte wehn.
Hell und froh die Glocken schallen:
Osterglück den Menschen allen!“

(Volksgut)

FROHE OSTERN

„Hei juchei! Kommt herbei!
Suchen wir das Osterei!
Immerfort, hier und dort
und an jedem Ort!´
Endlich wird es doch entdeckt.
Hier ein Ei! Dort ein Ei!
Bald sind´s zwei und drei.“

(Hoffmann von Fallersleben)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Osterbotschaft mit der Auferstehung Jesu Christi verwandelt Düsternis und Dunkelheit in helles Licht voll Hoffnung und Zuversicht. Möge dieses Licht Ihre Herzen erfüllen und Ihnen frohe Ostertage bereiten.

Im Namen des Gemeinderates, der Verwaltung und ganz persönlich wünsche ich Ihnen allen schöne Feiertage im Bewusstsein um die Bedeutung von Ostern.

Ihr Jörg-Michael Teply
Bürgermeister





» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale 9449-0
Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Bürgerbüro

Frau Wahner Zi. 1 meldeamt@wurmberg.de 9449-22

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

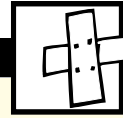
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Frohe Ostern!



JESUS WILL UNS HOFFNUNG
UND LEBEN SCHENKEN.

Karwoche, 31. März , 19 Uhr Neubärental, Britsch, 1. April, 19 Uhr Wurmberg, Britsch

Gründonnerstag, 2. April, 19 Uhr Wurmberg mit **Tischabendmahl**,

im Gemeindehaus, Frauenchor, Joh. Wegner

Karfreitag, 3. April, 10 Uhr **Abendmahlgottesdienst** in Neubärental, Orgel, Joh. Wegner

15 Uhr GOTTESDIENST zur STERBESTUNDE JESU

mit Abendmahl in Wurmberg, Musikverein, Orgel, Joh. Wegner

Ostern, 5. April , 7 Uhr Osterfeuer & Auferstehungsfeier

Friedhof Neubärental, Joh. Wegner, **8.00 Uhr Frühstück im Gemeindehaus**, bring&share

10 Uhr OSTERGOTTESDIENST

in Wurmberg, Kirchenchor, Musikteam, Orgel, Joh. Wegner

11 Uhr EINWEIHUNG LICHTKREUZ

Ostermontag, 6. April, 10 Uhr Godi in Neubärental, Britsch





Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis an alle örtlichen Gewerbetreibenden

Aktuelle Werbeanrufe für eine Anzeige in einer „Ortsbrochure Wurmberg“ nicht im Auftrag der Gemeinde!!!

Aus aktuellem Anlass möchte die Gemeindeverwaltung auf Folgendes hinweisen:

Eine Firma, die sich als „Regionalverlag“ ausgibt, ist an einen örtlichen Gewerbetreibenden per Telefon herangetreten um über eine Anzeige für die Ortsbrochure der Gemeinde Wurmberg zu sprechen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese (Werbe-)Aktion

- **nicht im Auftrag der Gemeinde Wurmberg durchgeführt wird und**
- **auch nicht mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt wurde.**

Gemeindeverwaltung Wurmberg



Amtliche Berichte

Bitte beachten:

Das Bürgerbüro (Einwohnermelde- und Passamt, sowie das Gewerbeamt) ist von Mittwoch, 01.04.2026 bis Dienstag, 07.04.2026 nicht besetzt.

Ihre Gemeindeverwaltung

SCHADSTOFFSAMMLUNG

Am **Dienstag, 14. April 2026** führt der Enzkreis eine Sammlung für schadstoffhaltigen Hausmüll durch.

Das Entsorgungsfahrzeug steht **von 14.30 – 15.00 Uhr auf dem Parkplatz beim Sportzentrum, Im Steinernen Kreuz.**

Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden Altöle (sie können beim Händler zurückgegeben werden) und alte Medikamente (sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen).

Das Landratsamt bittet, von dieser gefahrlosen Entsorgungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und damit die Umwelt zu schonen.

Bitte des Landwirtschaftsamts

Aus Rücksicht auf Landwirtschaft, Wild und Natur auf den Wegen bleiben

Mit dem Vegetationsbeginn im Frühjahr starten die Pflanzen auf Äckern und Wiesen in die wichtigste Wachstumsphase. Gleichzeitig beginnt die Brut- und Setzzeit vieler Tiere. Deshalb bittet das Landwirtschaftsamt alle Erholungssuchenden, die in Wald und Flur unterwegs sind: „Bleiben Sie auf den Wegen und nehmen Sie Ihre Hunde an die Leine. So leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Natur und Kulturlandschaft.“ Besonders im Wald besteht zudem die Gefahr, dass Wildtiere aufgeschreckt und gestört werden – mit erheblichen negativen Folgen für die Aufzucht der Jungtiere.

Wer querfeldein über Felder und Wiesen läuft, schädigt die Pflanzenbestände, die später als Lebens- oder Futtermittel eingesetzt werden. Deshalb dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Aussaat im Herbst oder im Frühjahr bis zur Ernte in den Sommermonaten nur auf Wegen betreten werden. Für Sonderkulturen wie Obst, Gemüse oder Wein gilt dies ebenso, auch Wiesen und Weiden dürfen über die gesamte Zeit des Pflanzenwachstums oder der Beweidung nicht betreten werden. Diese Vorgaben zum Betretungsrecht regelt unter anderem der Paragraph 44 des Naturschutzgesetzes (BW).

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch das Betreten führen zu erheblichen Ertragseinbußen: Die Pflanzen wachsen schlechter, zertretenen Getreide- und Grünland-Bestände haben eine verminderte Qualität zur Folge. Beides senkt die Produktivität der Fläche und bedroht die Wirtschaftlichkeit der Landbewirtschaftung. Achtlos weggeworfener Müll oder Hundekot in Flächen, die zur Futtererzeugung genutzt werden, stellen ein besonders großes Problem dar: Fressen die Nutztiere dieses unreinigte Futter oder gar Fremdkörper, können sie krank werden oder im schlimmsten Fall daran sterben.



Bitte nicht betreten: Wiesen und Felder während der Vegetationszeit.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Ihre Post- und Paketzusteller oder Ihr Ortsnachrichten-Austräger werden es Ihnen mit pünktlicher Zustellung danken.

Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Wurmberg

Prämbel

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Gemeinde Wurmberg setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Gemeinde Wurmberg. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland.

Die Gemeinde Wurmberg veräußert einen Teil ihrer Wohnbaugrundstücke auf der Grundlage nachfolgender Bauplatzvergaberichtlinien, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen sollen. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Die Gemeinde Wurmberg behält sich darüber hinaus allerdings vor, über den Verkauf weiterer Grundstücke nach anderen Gesichtspunkten zu entscheiden (z.B. pflichtgemäßes Ermessen, gegen Höchstgebot, per Losverfahren). Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die Anwendung von Vergaberichtlinien eine objektive Gleichbehandlung aller Bauplatzinteressenten nicht garantieren kann. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke unter Anwendung der Vergaberichtlinien verkauft werden, trifft der Gemeinderat jeweils durch entsprechenden Beschluss.

Die nachfolgenden Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von hierfür durch den Gemeinderat ausgewählten Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Gemeinde Wurmberg.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die langfristig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mittunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten und das im Lichte des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen.

Menschen mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wurmberg bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Aber auch der Zuzug bislang nicht in der Gemeinde wohnhafter Menschen soll durch die Richtlinien ermöglicht werden – dies insbesondere mit Blick auf den Zuzug von Fachkräften und Familien mit jungen Kindern.

Familien- und sozialbezogene Kriterien

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Gemeinde Wurmberg das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Ein städtebauliches Ziel dieser Richtlinien liegt insofern darin, über diese Bauplatzvergaberichtlinien stabile Quartiere für bereits ortsansässige ebenso wie zur Integration neu hinzukommende Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Familienstand

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden in den Vergaberichtlinien mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG berücksichtigt.

Kinder

Durch die Berücksichtigung minderjähriger Kinder im Haushalt von Bewerberinnen und Bewerbern auf einen Bauplatz soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde Wurmberg gesichert werden. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Behinderung/Pflege

Eine besondere Beanspruchung im Fall der Pflegebedürftigkeit einer dem Haushalt des Bewerbers angehörigen Person findet in den Richtlinien ebenfalls Anerkennung.

Wohnsituation

Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt soll insbesondere dem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Die Vergaberichtlinien berücksichtigen demnach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist ein Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb ggf. zurückgestellt zu werden.

Ehrenamt im Katastrophenschutzdienst

Das Ehrenamt ist eine der tragenden Säulen einer funktionierenden Ortsgemeinschaft. Sie wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies findet in den vorliegenden Vergaberichtlinien in besonderem Maße Berücksichtigung. So wird das Ehrenamtliche Engagement im Bereich Katastrophenschutzdienst punktemäßig gesondert und unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Gemeinde selbst oder außerhalb der Gemeinde im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes (vgl. § 11 Abs. 1 LKatStG) in einer Organisation, die als Träger der Katastrophenhilfe i.S.d. § 9 Abs. 1 LKatStG im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz mitwirkt (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, DLRG, etc.), engagieren. Dies in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Bereich Katastrophenschutz engagieren, dieses Engagement auch in der Gemeinde fortsetzen werden.

Ortsbezogene Kriterien

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Wurmberg dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Berücksichtigt werden daher als ortsbezogene Kriterien Hauptwohnsitz, Arbeitsplatz und ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde sowie ggf. eine besondere Funktion bzw. Bedeutung für die örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen (z.B. Arztpraxen, Lehr- und Erziehungskräfte).

Hauptwohnsitz

Durch Einbeziehung der Dauer, in welcher Personen bereits mit Hauptwohnung in der Gemeinde leben bzw. gelebt haben, unterstützen die Vergaberichtlinien die Möglichkeit, am aktuellen Lebensmittelpunkt Wohneigentum zu begründen bzw. in vertraute Umgebung zurückzukehren.

Erwerbstätigkeit

Auch eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Wurmberg wird in den Richtlinien abgebildet – dies insbesondere aus Nachhaltigkeitsgründen: für Menschen, die in Wurmberg und Neubärental arbeiten und zusätzlich auf Dauer ihren Lebensmittelpunkt hier sehen, verkürzen sich die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und verbessern somit ihren ökologischen Fußabdruck.

Ehrenamt in der Gemeinde

Bewerber, welche sich in der Vorstandschaft oder mit Sonderaufgabe in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein mit Sitz in der Gemeinde bzw. in einer ortsansässigen Organisation/Einrichtung einbringen, werden in den Richtlinien besonders berücksichtigt.

Sonderfunktion/-bedeutung für örtliche Versorgungs- und Dienstleistungsstrukturen

Ferner tragen die Vergaberichtlinien dem Umstand Rechnung, dass Bewerber z.B. aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, beispielsweise Ärzte oder medizinisches Personal, welche die medizinische Versorgung im Ort gewährleisten, oder auch Lehr- und Erziehungskräfte, die zur Aufrechterhaltung des örtlichen Bildungs- und Betreuungsangebots maßgeblich beitragen.

Allgemeiner Grundsätze, Zugangsvoraussetzungen

Bei der Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt die Gemeinde Wurmberg sowohl einheimische als auch auswärtige Bauplatzbewerber.

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Nicht antragsberechtigt sind Eltern oder Alleinerziehende für ihre minderjährigen Kinder und juristische Personen.

Jeder Antragsteller kann nur ein Baugrundstück erwerben. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (Paare) haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Bewerbungsverfahren

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage (www.wurmberg.de) und im Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg ausgeschrieben.

Für die Bewerbung um einen Bauplatz ist ein einheitliches Formblatt zu verwenden, das auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitgestellt wird bzw. im Rathaus erhältlich ist. Darin werden u.a. folgende Informationen abgefragt:

- Angaben zur Person und ggf. Familie wie z.B. Namen aller Familienmitglieder, Alter, Familienstand, aktueller Wohnsitz
- Berufstätigkeit und – freiwillig – Einkommen
- Bestehendes Wohneigentum bzw. zu Wohnzwecken bebaubare Grundstücke
- Ortsbezug z.B. Einheimischer (heute oder früher) mit erstem Wohnsitz, Erwerbstätigkeit im Ort, Ausübung Ehrenamt
- Ehrenamtliche Tätigkeit allgemein (auch außerhalb der Gemeinde)
- Sonstige ggf. zu berücksichtigende Umstände, z.B. Behinderung oder Pflegegrad eines Antragstellers oder einer im Haushalt lebenden Person

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, ggf. unter Beifügung von Nachweisen entsprechend des Fragenkatalogs an das Bürgermeisteramt Wurmberg, Umlandstraße 15, 75449 Wurmberg zu senden.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen.

Bewertungskriterien

A. Familien- und sozialbezogene Kriterien (max. 105 Punkte)

1. Familienstand (max. 10 Punkte):

- Alleinstehend
 - Paare*

*Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

0 Punkte
10 Punkte
2. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder (max. 30 Punkte):

- < 6 Jahre
 - 6 – 10 Jahre
 - 11 - 18 Jahre

Für max. 2 Kinder

15 Punkte
9 Punkte
6 Punkte
3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen (max. 10 Punkte):

- Grad der Behinderung mind. 80% und/oder Pflegegrad 3-5
 - Grad der Behinderung mind. 50% und/oder Pflegegrad 1-2

Für max. 1 Haushaltsmitglied

10 Punkte
5 Punkte

4. Aktuelle Wohnsituation (max. 25 Punkte)

- Wohnung/Haus zur Miete
 - Eigentumswohnung
 - Eigenes Haus

25 Punkte
10 Punkte
0 Punkte
5. Ehrenamtliches Engagement im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz (max. 30 Punkte):

- Mind. 5 Jahre ehrenamtlich aktiv in z.B. Freiw. Feuerwehr, THW, DLRG, DRK oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge

Für max. 1 Person

30 Punkte
- B. Ortsbezogene Kriterien (Deckelung auf max. 100 Punkte*)

1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde (max. 40 Punkte):

- Je volles Jahr

Bei Paaren ggf. kumuliert

2 Punkte
2. Aktuelle Erwerbstätigkeit in der Gemeinde (max. 10 Punkte)

- > 5 Jahre
 - Bis 5 Jahre

Bei Paaren ggf. kumuliert

10 Punkte
5 Punkte

3. Ehrenamtliches Engagement* in der Gemeinde (max. 50 Punkte)

*Gewähltes Vorstandsmitglied oder vergleichbare Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein bzw. in einer ortsansässigen Organisation

 - Je volles Jahr

Bei Paaren ggf. kumuliert

10 Punkte

4. Besondere Funktion/Bedeutung in der Gemeinde* (max. 15 Punkte)

*z.B. für örtliches Versorgungs- und Dienstleistungsangebot wie z.B. Arztpraxen, Lehr- und Erziehungskräfte

 - Pauschal

Für max. 1 Person

15 Punkte

*Bei voller Erfüllung aller Ortsbezugs-kriterien kann rechnerisch eine Punktzahl von 115 Punkten erreicht werden. Es erfolgt jedoch eine Deckelung auf maximal 100 Punkte. Den Ortsbezugs-kriterien kommt somit insgesamt kein höheres Gewicht zu als den familien- und sozialbezogenen Kriterien, womit einer Vorgabe der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

Bewertungsverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, entscheidet das Los.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Wurmberg nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wurmberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der werkbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wurmberg zu erklären, ob sie den zugeteilten Bauplatz erwerben werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wurmberg eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine – nur für diese Vergabetranche geltende – Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Notarieller Kaufvertrag

Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Mindestens zwei Wochen vor dem Beurkundungstermin erhält der Bewerber durch die beauftragte Notarkanzlei einen Kaufvertragsentwurf.

Kommt der Vertragstermin innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, nicht zustande, erlischt der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wurmberg ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wurmberg zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wurmberg zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, u.a. Übernahme einer Bauverpflichtung mit gemeindlichem Wiederkaufsrecht.

Demnach wird in die notariellen Kaufverträge ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wurmberg aufgenommen für den Fall, dass

- der Erwerber nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Vertragsabschluss mit der Bebauung des Grundstücks gemäß Bebauungsplan beginnt;
- der Erwerber nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Baubeginn den Bau mit Bezugserfertigung abgeschlossen hat;
- das Gebäude nicht selbst zu Wohnzwecken nutzt;
- der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Gemeinde vor Überbauung weiterveräußert;
- vor erfolgter Überbauung des Vertragsgegenstands in das Vermögen des Erwerbers das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird bzw. in den Vertragsgegenstand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 26.03.2026
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6809, Heckenrosenstraße 11

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quellenacker II“.

Es werden folgende Befreiungen/Abweichungen/Ausnahmen beantragt:

- Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch die Hauptanlage (unterhalb der Geländeoberfläche, nicht sichtbar),
- geringfügige Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch Stellplatz 4 (Abweichung laut Bebauungsplan zulässig),
- Überschreitung der westlichen Baugrenze durch die Terrasse (laut Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig),
- Überschreitung der Traufhöhe durch den Zwerchgiebel.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen/Abweichungen/Ausnahmen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kindertageseinrichtungen – Antrag der Evang. Kirchengemeinde auf Einrichtung von zusätzlichen Stellen für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Um dem zunehmenden Fachkräftemangel im Erziehungsbereich zu begegnen, möchte die Evang. Kirchengemeinde als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen künftig verstärkt auf die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) anstelle der klassischen schulischen Ausbildung setzen. Die Auszubildenden sind hier über die gesamte Dauer in einer Einrichtung bzw. bei einem Träger fest angestellt und erhalten eine monatliche Vergütung, weshalb die PiA finanziell attraktiver ist.

Die Evang. Kirchengemeinde nennt eine frühe Mitarbeiterbindung, die praxisnahe Ausbildung, eine Entlastung des Kita-Personals und – im Vergleich zur klassischen Ausbildung – geringere Abbrecherquoten als große Vorteile von PiA. Deren Konzept sieht daher mittelfristig drei durchgängig besetzte PiA-Stellen vor bei Entfall der Stelle fürs Anerkennungspraktikum ab dem Kindergartenjahr 2028/29.

Finanziell bedeutet die Umsetzung des Konzepts natürlich eine zusätzliche Kostensteigerung – nach Berechnung der Kirche in der Umstellungsphase der Ausbildung im Kindergartenjahr 2026/27 in Höhe von rund 50.000 EUR und in den darauffolgenden beiden Kindergartenjahren jeweils in Höhe von rund 77.000 EUR (jeweils im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr 2025/26). Ab dem Kindergartenjahr 2029/30 beträgt der zusätzliche Aufwand jährlich rund 49.000 EUR, wobei tarifliche Steigerungen dabei noch nicht berücksichtigt sind.

Die Gemeinde Wurmberg als Hauptzahler des Abmangels in den örtlichen Kindertageseinrichtungen hat natürlich den Löwenanteil am finanziellen Mehraufwand zu bestreiten. Dennoch sollte das Konzept der Evang. Kirchengemeinde zur Umsetzung kommen, um im zähen Ringen um Fachkräfte für die Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung gegenüber anderen Kommunen bzw. Trägern nicht ins Hintertreffen zu geraten. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung berücksichtigt aber auch, dass je nach Bewerberlage vielleicht doch einmal eher eine Stelle für ein Anerkennungspraktikum als für die praxisintegrierte Ausbildung besetzt werden kann und räumt dem Träger diesbezüglich Flexibilität ein. Gleichzeitig enthält er – dem guten Miteinander zwischen Träger und Gemeinde folgend – eine „Sprechklausel“ für den Fall, dass sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

Nähere Erläuterungen zum Konzept und den dahinterstehenden Überlegungen gibt Herr Stephan Weidelt von der Evang. Kirchengemeinde im Rahmen der Sitzung. Im Anschluss beantwortet er Fragen aus der Mitte des Gemeinderates insbesondere zu folgenden Punkten:

- (Nicht-)Befristung von PiA-Stellen (Gemeinderätin Jule Weeber, FWV)
- Wegfall des bisherigen Anerkennungspraktikums bzw. weiterer Umgang damit (Gemeinderätin Angela Grommeck, CDU)

- Aussichten auf eine spätere Übernahme der PiA-Auszubildenden (Gemeinderat Dietmar Schaan, NWV)
- Kostentragung (Gemeinderat Mike Ruf, NWV)
- Ablauf der PiA-Ausbildung und Maßnahmen der Kirchengemeinde zur Mitarbeiterbindung (Gemeinderat Felix Bechtle, NWV)
- Konfessionszugehörigkeit als Voraussetzung für eine PiA-Ausbildung (Gemeinderat Dietmar Schaan, NWV)

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg stimmt der Einrichtung von zusätzlichen Stellen für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) in den örtlichen Kindertageseinrichtungen durch die Evang. Kirchengemeinde entsprechend dem vorgestellten Konzept zu. Wenn aufgrund der Bewerberlage angezeigt, kann im Einzelfall anstelle einer PiA-Stelle weiterhin die Stelle für ein Anerkennungspraktikum besetzt werden.

Die Evang. Kirchengemeinde und die Gemeinde Wurmberg verpflichten sich, im Falle wesentlicher Änderungen an den Rahmenbedingungen das Konzept auf den Prüfstand zu stellen und die zuständigen Gremien ggf. über notwendige Anpassungen entscheiden zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Sanierung und Umbau des Rathauses – Bodenbelag für den künftigen Ratssaal

Im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau des Rathauses ist eine Entscheidung über die Art des Bodenbelags für den künftigen Sitzungssaal im Dachgeschoss zu treffen, welche dann ins Leistungsverzeichnis für die entsprechenden Arbeiten aufgenommen wird.

In der zusammen mit der Entwurfsplanung durch das beauftragte Architekturbüro Boger Architekten PartG mbB erstellten Kostenberechnung sind hierfür 20.000,- EUR netto angesetzt, die seinerzeit auf der Annahme eines Fliesenbelags ermittelt wurden. Im weiteren Planungsverlauf wurden allerdings Fliesen als Bodenbelag im großflächigen neuen Ratssaal aus technischen Gründen ausgeschlossen: ein Fliesenbelag dort bedarf zwingend eines Fließestrichs, der jedoch extrem robuster, langlebiger und preiswerter Massivholzboden. Aufgrund seiner hohen Strapazierfähigkeit und der mehrfachen Abschleifbarkeit (40 – 80 Jahre Lebensdauer) eignet er sich ideal für stark beanspruchte Räume.

Nach übereinstimmender Auffassung eines Raumausstatters für Objekteinrichtungen, des Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung sollte im neuen Ratssaal wiederum – wie im Bestand – ein Parkettboden verlegt werden. Aufgrund seiner Robustheit wird dabei ein Hochkantlamellenparkett mit einer Stärke von 23 mm favorisiert (Holzart: voraussichtlich Eiche). Hochkantlamellenparkett (Industrieparkett) ist ein extrem robuster, langlebiger und preiswerter Massivholzboden. Aufgrund seiner hohen Strapazierfähigkeit und der mehrfachen Abschleifbarkeit (40 – 80 Jahre Lebensdauer) eignet er sich ideal für stark beanspruchte Räume.

Einer vorliegenden Kostenschätzung zufolge beläuft sich diese Lösung für den Ratssaal (ca. 130 qm Fläche) auf rund 16.000,- EUR netto, ein 2 – 3-Schichtfertigparkett oder ein massiver Stabparkett auf rund 19.200,- EUR netto.

Muster verschiedener Parkettarten liegen vor und werden vom Gremium in der Sitzung in Augenschein genommen.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob das Hochkantlamellenparkett auch in anderen Farben geliefert werden könnte, was von Herrn Boger bestätigt wird. Weiterhin möchte er wissen, wo überall dieser Bodenbelag zur Verwendung kommt bzw. ob im Zuge der Sanierung die Bodenbeläge in allen Räumen erneuert werden.

Bürgermeister Teply antwortet, dass der zur Auswahl stehende Parkettboden grundsätzlich nur für den künftigen Sitzungssaal im Dachgeschoss vorgesehen sei. Die dortigen Toiletten und die Teeküche würden gefliest, das Treppenhaus voraussichtlich mit Betonwerkstein versehen. Zudem müssten die Bodenbeläge in den vom Umbau in starkem Maße betroffenen Räumen im Erdgeschoss erneuert werden, wobei die Materialart hier noch festzulegen sei. In den Büros im Obergeschoss dagegen sind die Bodenbeläge (Industrietepich) größtenteils erst in den vergangenen Jahren ausgetauscht worden. Handlungsbedarf gebe es hier lediglich im Vorzimmer des Bürgermeisters.

Beschluss:

Im Zuge des Umbaus und der Sanierung des Rathauses wird für den künftigen Sitzungssaal im Dachgeschoss als Bodenbelag Hochkantlamellenparkett mit einer Stärke von 23 mm festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Sanierung und Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2

• Vergabe von Rohbauarbeiten

Für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wurden als weiteres Gewerk die Rohbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt acht Firmen waren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 11.03.2026 lagen drei Angebote vor. Der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meeh, Wurmberg, hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Günstigster Bieter ist die Firma Tittel Bau GmbH, Wiernsheim, mit einer Bruttoangebotssumme von 116.146,38 EUR. Der Kostenansatz der Kostenschätzung (130.572,75 EUR) wird um 11,05 % unterschritten. Die angebotenen Preise sind angemessen und die Leistungsfähigkeit des Bieters ist gegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Rohbauarbeiten für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wird an die Firma Tittel Bau GmbH, Wiernsheim, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 116.146,38 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

• Vergabe von Gerüstbauarbeiten

Als weiteres Gewerk wurden die Gerüstbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt sieben Firmen waren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 11.03.2026 lagen zwei Angebote vor. Der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meeh, Wurmberg, hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Günstigster Bieter ist die Firma Fritz Gerüstbau GmbH, Pforzheim, mit einer Bruttoangebotssumme von 13.624,07 EUR. Der Kostenansatz der Kostenschätzung (14.360,00 EUR) wird um 5,13 % unterschritten. Die angebotenen Preise sind angemessen und die Leistungsfähigkeit des Bieters ist gegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Gerüstbauarbeiten zum Umbau und zur Sanierung des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wird an die Firma Fritz Gerüstbau GmbH, Pforzheim, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 13.624,07 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Grundschule Wurmberg – Vergabe von Planungsleistungen für die Schulhaussanierung und -erweiterung

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.09.2025 wurden die Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung der Grundschule Wurmberg als „Interdisziplinäre Planungsleistung“ europaweit gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ausgeschrieben.

Ausschreibungsgegenstand war das Erbringen der Grundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für folgende Teilleistungen:

- Objektplanung (Gebäude und Innenräume)
- Objektplanung (Freianlagen)
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung (Heizung/Lüftung/Sanitär + Elektro)

Nach europaweiter Ausschreibung des Verfahrens gingen fristgerecht 9 Teilnahmeanträge ein, die von der mit der Verfahrensbetreuung beauftragten Brenner Planungsgesellschaft mbH, Ellwangen, auf ihre Zulässigkeit geprüft und anschließend auf der Basis vorab definierter Eignungskriterien bewertet wurden. Dabei erreichten vier Bewerbungen die volle Punktzahl und wurden zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens (= Verhandlungsverfahren) eingeladen.

Die Verhandlungsgespräche fanden am 05.03.2026 statt, wobei alle vier Bieterteams dem Wertungsgremium ihre Zusammensetzung und die vorgesehene Herangehensweise an die Aufgabenstellung präsentierten, das Honorarangebot erläuterten und Rückfragen beantworteten.

Das Wertungsgremium – bestehend aus dem Bürgermeister und je einem Vertreter der drei Gemeinderatsfraktionen – beurteilt anschließend die Qualität der eingereichten Konzepte auf Basis zuvor definierter Bewertungskriterien zur personellen Besetzung und Verfügbarkeit, der fachtechnischen Herangehensweise sowie dem Honorarangebot.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Wertungssitzung liegt dem Gemeinderat vor.

Das Wertungsgremium empfiehlt, das Bieterteam 4 mit den Planungsleistungen zur Erweiterung und Sanierung der Grundschule Wurmberg zu beauftragen. Dieses hat in der Gesamtbewertung von

- Personeller Besetzung und Verfügbarkeit (40 %)
- Fachtechnischer Herangehensweise (30 %)
- und Honorarangebot (30 %)

die höchste Punktezahl erreicht und somit das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, mithin das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Bürgermeister Teply ergänzt, dass zwischenzeitlich die sog. „Stillhaltefrist“ für mögliche Einwände von den beteiligten Planungsteams gegen das ermittelte Ergebnis des Wertungsgremiums abgelaufen sei. Da innerhalb der Frist keine Rügen eingingen, stehen der Auftragsvergabe diesbezüglich keine Gründe entgegen.

Die Gemeinderäte Angela Grommeck (CDU) und Dietmar Schaan (NWV) loben abschließend den Ablauf der Verhandlungsgespräche und vor allem die professionelle und gut verständliche Verfahrensbetreuung durch Herrn Valentin Brenner von der beauftragten Brenner Planungsgesellschaft mbH, Ellwangen.

Beschluss:

Die Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung der Grundschule Wurmberg werden nach europaweiter Ausschreibung als interdisziplinäre Planungsleistung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) an das nachfolgende Bieterteam vergeben:

- ARGE BLU Architekten, Stuttgart + Boger Architekten, Wurmberg (Objektplanung Gebäude und Innenräume)
- Jetter Landschaftsarchitekten, Stuttgart (Freianlagenplanung)
- Engelsmann Peters Beratende Ing., Stuttgart (Tragwerksplanung)
- Planungsbüro Wolf, Wurmberg (HLS- und Elektroplanung)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Veräußerung gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke

• Festlegung von Bauplatzvergaberichtlinien

Aus rechtlichen Gründen sollen Wohnbaugrundstücke der Gemeinde künftig teilweise nach festgelegten Bauplatzvergaberichtlinien vergeben werden. Ein hierzu von der Verwaltung erstellter Entwurf basiert auf vom Gemeindetag Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Musterkriterien und berücksichtigt darüber hinaus die örtlichen Gegebenheiten.

Der geltenden Rechtsprechung folgend stellen die Richtlinien einerseits auf familienbezogene und soziale Kriterien ab, andererseits auf Kriterien mit Ortsbezug. Die Auswahlkriterien sind auf Punktbasis gewichtet, wobei die sozialen Kriterien hinsichtlich der erreichbaren Punkte die Ortsbezugskriterien überwiegen.

Als familien- und sozialbezogene Komponenten werden der Familienstand, minderjährige Kinder im Haushalt, Behinderung/Pflegegrad, aktuelle Wohnsituation sowie ggf. ein Ehrenamt im Katastrophenschutz berücksichtigt. Die Ortsbezugskriterien erstrecken sich auf Hauptwohnsitz, Erwerbstätigkeit, Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde und ggf. eine besondere Funktion/Bedeutung für das örtliche Versorgungs- bzw. Dienstleistungsangebot.

Da jedoch auch die Anwendung von Vergaberichtlinien eine objektive Gleichbehandlung aller Bauplatzinteressenten nicht garantieren kann, werden weiterhin zusätzlich gemeindliche Wohnbaugrundstücke nach anderen Gesichtspunkten vergeben (z.B. pflichtgemäßes Ermessen, gegen Höchstgebot, per Losverfahren). Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke unter Anwendung der Vergaberichtlinien verkauft werden, trifft der Gemeinderat jeweils durch entsprechenden gesonderten Beschluss.

Die Verwaltung beantwortet Fragen von Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) zur Vorgehensweise bei der Einstufung als

„sonstige auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft“ beim Bewertungskriterium „Familienstand“ und zur Priorisierung bei der Auswahl mehrerer Bauplatzoptionen durch einen Bewerber. Bürgermeister Teply weist zudem auf einen Passus in den Vergaberichtlinien hin, wonach Bewerber nach Erhalt der Zusage eine Reservierungskautions in Höhe von 1.000 EUR zu entrichten hätten. Dadurch solle möglichst vermieden werden, dass sich Interessenten nach Erteilung einer Kaufzusage seitens der Gemeinde nachträglich noch gegen den Erwerb entscheiden. Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) regt an, in den Vergaberichtlinien zu ergänzen, dass die Grundstücke zusätzlich zum Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde ggf. auch auf Immobilienportalen beworben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien zu, die noch um einen Hinweis zur Ausschreibung von Baugrundstücken zusätzlich zu Amtsblatt und Homepage der Gemeinde ggf. auch auf Immobilienplattformen ergänzt werden. Er beschließt deren Anwendung bei der Veräußerung hierfür durch den Gemeinderat durch gesonderten Beschluss festzulegender Wohnbaugrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

• Baugebiet „Quellenäcker II“

– Festlegung von Baugrundstücken zum Verkauf

Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sind Deckungsmittel aus der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Gebiet „Quellenäcker II“ in Höhe von rund 1,53 Mio. EUR eingeplant. Bei einem Verkaufspreis von 650,00 EUR/m² entspricht dies in etwa fünf Baugrundstücken, die zur Veräußerung kommen sollten.

Nach entsprechender Vorberatung im Februar ist vorgesehen, fünf Baugrundstücke zum Verkauf auszuschreiben, davon drei zur Veräußerung nach Vergabekriterien und zwei zum Verkauf nach freier Ermessensentscheidung des Gemeinderates.

Aufgrund des mangelnden Interesses an einem Wohnbaugrundstück im Rahmen eines Erbbaurechts erfolgt diesbezüglich bis auf weiteres keine Ausschreibung.

Die weiteren vorgesehenen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Beschlussanträgen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg schreibt folgende Baugrundstücke im Baugebiet „Quellenäcker II“ zum Verkauf aus:

- Flst.-Nr. 6798, 536 qm
- Flst.-Nr. 6808, 459 qm
- Flst.-Nr. 6815, 588 qm
- Flst.-Nr. 6828, 443 qm
- Flst.-Nr. 6837, 317 qm

2. Der Verkaufspreis (inkl. Erschließungskosten und Klärbeitrag) wird auf 650,- EUR/m² festgelegt.

3. Die Vergabeentscheidungen werden für die Grundstücke Flst.-Nrn. 6808, 6815 und 6837 nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 6798 und 6828 anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen des Gemeinderates getroffen.

4. Bewerbungen können für beide Vergabearten und für mehrere Grundstücke abgegeben werden. Bei Bewerbungen für mehr als ein Grundstück einer Vergabeart ist eine Priorisierung anzugeben.

5. In die notariellen Kaufverträge ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wurmberg aufzunehmen für den Fall, dass

- der Erwerber nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Vertragsabschluss mit der Bebauung des Grundstücks gemäß Bebauungsplan beginnt;
- der Erwerber nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Baubeginn den Bau mit Bezugsfertigstellung abgeschlossen und zur Nutzung selbst bezogen hat;
- der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Gemeinde vor Überbauung weiterveräußert;
- vor erfolgter Überbauung des Vertragsgegenstands in das Vermögen des Erwerbers das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird bzw. in den Vertragsgegenstand Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

6. Die Ausschreibung der zum Verkauf angebotenen Gemeindegrundstücke erfolgt im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg sowie – sofern kostenneutral möglich – auf einschlägigen Immobilienportalen.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung sind Geldspenden in Höhe von insgesamt 600,- EUR für die Grundschule eingegangen. Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme der Spenden der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Geldspenden:

- Volksbank pur – 500,- EUR für die Leseförderung
- Barbara und Martin Hoppe (Wurmberg) – 100,- EUR für Schulausstattung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden gemäß § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu und bedankt sich für die großzügige Unterstützung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntgabe von Beschlüssen**aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 26. Februar 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntzugeben sind:

Bauplatzvergabe „Dachstein-Erweiterung“

Der Gemeinderat beschloss den Verkauf des Grundstücks Flst-Nr. 5894/40 mit einer Fläche von 6.772 m im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“ zum Kaufpreis von 200,- EUR/qm (inkl. Erschließungskosten). Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. Die Grundstücksvergabe erfolgt unter der Verpflichtung des Erwerbers, innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Vertragsabschluss mit der Bebauung des Grundstücks gemäß Bebauungsplan zu beginnen, den Bau innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Baubeginn mit Bezugsfertigstellung abzuschließen und das Gebäude selbst für sein Unternehmen gewerblich zu nutzen. Für den Fall der Nichterfüllung wird der Gemeinde Wurmberg ein Recht zum Wiederkauf bzw. zur Rückübertragung des Grundstücks eingeräumt.

Sonstige Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat beschloss, für das zum Verkauf stehende Grundstück „Gartenstraße 10“ in Wurmberg ein Kaufangebot abzugeben, wobei die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Kaufpreises durch ein Wertgutachten zu belegen ist. Für die ebenfalls zum Kauf angebotenen Grundstücke „Hartheimer Straße 1“ und „Wurmberger Straße 33“ in Neubärental wird die Gemeinde dagegen kein Angebot abgeben.

Verschiedenes**Informationen der Verwaltung:****Breitbandausbau Wurmberg: Aktueller Stand**

Bürgermeister Teply informiert das Gremium, dass die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im Ortsteil Wurmberg größtenteils abgeschlossen seien. Auch die beiden Arztpraxen „Im Welschen Feld“ konnten dabei noch berücksichtigt und mit einem Breitbandanschluss versehen werden. Nun stünden im Bereich Tiefbau lediglich noch einige Nachbesserungsarbeiten bzw. Mängelbeseitigungen infolge der Abnahme aus.

Leider sei aktuell die Information erfolgt, dass die Übergabe des Netzes an Vodafone erst im Laufe des Jahres bewerkstelligt werden könne. Damit rücke auch die Inbetriebnahme der schnellen Internetanschlüsse weiter nach hinten. Er werde aber versuchen, das weitere Verfahren nach Möglichkeit noch zu beschleunigen, so der Bürgermeister.

Breitbandausbau Neubärental: Aktueller Stand

Im Hinblick auf den geplanten eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau in Neubärental durch die Stadtwerke Pforzheim (SWP) hätten diese eine Ausschreibung der Arbeiten für den Sommer in Aussicht gestellt. Ein Baustart im September oder Oktober werde angestrebt. Aktuell liefen aber noch die Planungen, weshalb genauere Angaben laut SWP derzeit nicht möglich seien.

Schaden an Transportleitung der Wasserversorgung

Weiterhin berichtet der Bürgermeister über Wasserverluste auf der Transportleitung von Mönshaus zum Hochbehälter „Steingrube“, deren Ursache, d.h. Leck in der Leitung, bislang trotz intensiver Suche noch nicht habe gefunden werden können. Der Bürgermeister: „Da der Bereich des Rohrbruchs anders als beim Verteilnetz im Ort nicht durch das Schließen einzelner Schieber eingegrenzt werden kann, gestaltet sich die Lokalisierung durch die Fachleute der SWP als Betriebsführerin sehr aufwändig.“

Deutsche Post: Antrag auf Einrichtung einer automatisierten Poststation anstelle einer personenbedienten Filiale

Die Deutsche Post AG hat bei der Bundesnetzagentur beantragt, in der Gemeinde Wurmberg am Standort bei den Einkaufsmärkten (Wiernscheimer Straße) eine automatisierte Poststation anstelle einer Universaldienstfiliale betreiben zu dürfen. Die Bundesnetzagentur prüft den Antrag unter anderem im Hinblick auf die örtliche Nachfrage, die Möglichkeit zur Einrichtung einer Filiale sowie die Sicherstellung einer ausreichenden postalischen Versorgung. Sie beteiligt hierbei im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens die Gemeinde Wurmberg als betroffene Kommune und räumt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Post gibt in ihrem Antrag an, dass die von ihr am genannten Standort betriebene Poststation die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen abdeckt (bis zu 150 Transaktionen pro Tag möglich). Außerdem seien im Umkreis von bis zu 4 km insgesamt drei personenbediente, stationäre Einrichtungen zur Versorgung mit Postdienstleistungen vorhanden.

Ferner argumentiert das Unternehmen, dass es für die Einrichtung einer Universaldienstfiliale in Frage kommende Gewerbebetriebe vor Ort geprüft habe. Allerdings verfügten diese entweder nicht über ein den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Filialbetrieb genügendes Ladenlokal (z. B. Platzangebot, betriebliche Andienbarkeit) oder hätten kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Deutschen Post AG (z. B. betriebliche Abläufe). Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Gemeinde sei leider nicht möglich, so der Bürgermeister, da die Deutsche Post AG unter dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Belange eine Mitteilung der kontaktierten Gewerbetreibenden verweigere.

Weiterhin führe die Post im Antrag aus: „Somit kann an dem Standort als Alternative zu einer Poststation nur eine Universaldienstfiliale im sogenannten Eigenbetrieb vorgehalten werden. Ein solcher Eigenbetrieb ist trotz kurzer täglicher Öffnungszeiten mit erheblichen Kosten verbunden. Aus Sicht der Antragstellerin ist dies wirtschaftlich nicht zumutbar.“ Im Ergebnis könne er diese Einschätzung durchaus nachvollziehen, merkt Bürgermeister Teply an. Schließlich habe die immer größere werdende Unwirtschaftlichkeit zur Aufgabe der durch die Gemeinde betriebenen Post-Partnerfiliale im ehemaligen KOMM-IN-Dienstleistungszentrum geführt. Gleichwohl sei die Post aber gesetzlich dazu verpflichtet, in einer Gemeinde der Größenordnung Wurmbergs ein entsprechendes stationäres Angebot vorzuhalten. Und automatisierte Lösungen könnten nun einmal eine persönliche Filiale nicht vollständig ersetzen. Vor diesem Hintergrund verwundere die pauschale Aussage der Post doch sehr, so Teply, zumal: „Die Post hat mit der Gemeinde z.B. über die Anmietung der nach wie vor betriebsbereiten Fläche der ehemaligen Partnerfiliale im früheren KOMM-IN trotz mehrfachen Angebots überhaupt nicht gesprochen.“ Wie aber könne die Wirtschaftlichkeit einer eigen betriebenen Filiale beurteilt werden, ohne Kenntnis über mögliche Mietkonditionen zu besitzen?

Die Gemeinde werde ihr diesbezügliches Befremden in ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesnetzagentur sehr deutlich zum Ausdruck bringen und die Post auffordern, vor einer endgültigen Entscheidung mit der Gemeinde in Gespräche und Verhandlungen einzutreten. Die tatsächlichen Bedarfe der Bevölkerung müssten umfassend berücksichtigt werden. Gleichwohl, so der Bürgermeister abschließend, hege er tatsächlich nur wenig Hoffnung, dass die Argumentation der Gemeinde letzten Endes bei den Entscheidungsträgern ausreichend Gehör findet.

Anregungen/Hinweise aus dem Gemeinderat:**Feldweg „Oberer Reutweg“: Fräsen durch Bauhof**

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) regt an, den Feldweg „Oberer Reutweg“ durch den Bauhof mit dessen neuer Wegefräse zu ertüchtigen.



Standesamtliche Nachrichten

Geboren sind

am 09.03.2026

Amaya Liz Bogner

Eltern: Annabell Désirée Bogner & Ruben Klingel
geb. Pitakotuwege aus Neubärenthal

und

Finn Linus Manuel Rink

Eltern: Jennifer Rink, geb. Krause & Benjamin Volker Paul Rink
aus Neubärenthal

am 16.03.2026

Clara Lilly Britsch

Eltern: Julia Sophie Britsch, geb. Kummer & Ruwen Britsch
aus Wurmberg

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

(Allgemein-, Kinder-, Augen- und
HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Baden-Württemberg: 0761/120 120 00

Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst in den
Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,**
Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Bereitschaftspraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage: 9.00 – 19.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Landesapothekenkammer Baden-Württemberg,
www.lak-bw.de

Freitag, 03.04.2026 (Karfreitag)

Center Apotheke,

Wilhelm-Becker-Straße 15, Pforzheim, Telefon 07231/4 43 94 33

Samstag, 04.04.2026

Franz-Joseph-Gall-Apotheke Tiefenbronn,

Franz-Josef-Gall-Straße 37, Telefon 07234/94 80 94

Sonntag, 05.04.2026

Christoph-Apotheke,

Christophallee 11, Pforzheim, Telefon 07231/31 21 40

Apotheke Butz Heimsheim,

Mönsheimer Straße 50, 71296 Heimsheim,

Telefon 07033/46 95 30

Montag, 06.04.2026 (Ostermontag)

Central-Apotheke Pforzheim,

Westliche-Karl-Friedrich-Straße 32, Telefon 07231/10 60 64

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr

(am Feiertag von 8.30 bis darauffolgender Tag 8.30 Uhr)



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich
im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enz-
kreises unter www.abfallwirtschaft-enzkreis.de

Telefon 07044/44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang

Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 04.04.2026 08.30 – 11.30 Uhr

Dienstag, 07.04.2026 14.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag, 09.04.2026 14.00 – 17.30 Uhr

Samstag, 11.04.2026 13.00 – 16.00 Uhr



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feier-
tagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und
ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinder-
ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700**
oder **docdirekt.de**

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

**Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Är-
ztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um
die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie drin-
gend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot
zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den
116117-Patientenservice.**

Wie funktioniert docdirekt?

Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl
ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung
(SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen
abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungs-
empfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten.
Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im
virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten
Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?

Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Re-
gistrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt,
übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die
Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Video-
sprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privat-
versicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung
vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KVBW

docdirekt ist ein Angebot der niedergelassenen Ärztinnen und
Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-
Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die
Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital,
sicher und bedarfsgerecht.

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Spermmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 8,00 Euro
- bis 2 m³: 16,00 Euro
- bis 3 m³: 24,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 8,00 Euro
- bis 2 m³: 16,00 Euro
- bis 3 m³: 24,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 40,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 6,50 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 9,00 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor) und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfahrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon 07043/6960**

Montag – Freitag 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr
Samstag 8.00 – 12.15 Uhr